STATUTEN

des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute

gegründet 1856

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2024

Änderung vom: 20. Juni 2024

Stand dieser Ausgabe 20. Juni 2024

1 Allgemeines

Artikel 1

Name

Der **V**erein **Z**ürcher **G**emeinde- und **V**erwaltungsfachleute **(VZGV)** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Sitz

Der Sitz befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

Artikel 3

Zweck

Der Verein vertritt als politisch neutrale Dachorganisation die Interessen Zürcherischer Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Er fördert kunden- und sachorientierte Dienstleistungen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Artikel 4

Aufgaben

Der VZGV

a) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton und dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV).
b) fördert die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Organisationen und führt hierzu Kampagnen durch und stellt Arbeits- und Führungsinstrumente zur Verfügung.
c) vertritt die Fachinteressen des Verwaltungspersonals.
d) kann sich im Rahmen der Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen resp. solchen beitreten.
e) sorgt für Fachliteratur und Fachschriften.
f) sichert das Aus- und Weiterbildungsangebot.
g) informiert über seine Tätigkeiten in geeigneter Form.
h) erarbeitet Vernehmlassungen zu Gesetzen, Verordnungen usw.
i) koordiniert bei Informatikaufgaben und der digitalen Transformation die Interessen der kommunalen Verwaltung.
j) führt eine Geschäftsstelle.
k) organisiert gesellschaftliche Anlässe inkl. Erfahrungsaustausch.

2 Organisation

Artikel 5

Mitglieder

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederarten zusammen:

a) **Aktivmitglieder** (im Kanton Zürich amtierende Gemeindeschreiber/innen sowie Verwaltungsfachleute)
b) **Ehrenmitglieder** (bei besonderen Verdiensten)
c) **Freimitglieder** (nach Pensionierung auf Gesuch hin)
d) **Passivmitglieder** (ehemalige Aktivmitglieder, welche den Kontakt zum Verein behalten möchten, auf Gesuch hin)

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss durch den Vorstand.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder mit folgender Vertretung:
- Gemeinden bis 2'500 Einwohner/innen: 1 Delegierte/r
- Gemeinden bis 5'000 Einwohner/innen: 2 Delegierte
- Gemeinden bis 10'000 Einwohner/innen: 3 Delegierte
- Gemeinden bis 20'000 Einwohner/innen: 4 Delegierte
- Gemeinden über 20'000 Einwohner/innen: 5 Delegierte

Das Stimm- und Wahlrecht kann innerhalb der Organisation an eine/n Delegierte/n übertragen werden.

Artikel 6

Organe

a) Mitgliederversammlung (MV)
b) Vorstand (V)
c) Kommissionen (K)
d) Fachsektionen (FS)
e) Revisionsstelle (RV)

Mitglieder-
versammlung (MV)

Artikel 7

Zuständigkeit

7.1

a) Wahlen für jeweils eine Amtsdauer analog der Gemeindebehörden:
   - Maximal sieben Vorstandsmitglieder (inkl. Präsidium)
   - Präsidium der Fachsektionen (auf Antrag der Fachsektionen)
b) Wahl der Revisionsstelle (Amtsdauer vier Jahre)
c) Aufnahme und Ausschluss von Fachsektionen
d) Genehmigung des Budgets
e) Genehmigung der Rechnung
f) Kenntnisnahme des Jahresberichts
g) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
h) Entlastung des Vorstands
i) Festsetzung eines Entschädigungsreglementes für Vorstand, Kommissionen und Fachsektionen
j) Festsetzung der Beiträge (Art. 12)
k) Statutenänderungen
l) Beteiligungen (inkl. Änderungen, z.B. bei Mehrheitsverhältnis)
m) Auflösung des Vereins (Art. 14)
n) Wahl von Ehrenmitgliedern (Art. 5)

Das Präsidium des VZGV kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.

Einberufung

7.2

a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr sowie im vierten Quartal des Jahres statt. Die Termine werden mindestens drei Monate im Voraus angekündigt.
b) Ausserordentliche Versammlungen finden auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB) grundsätzlich innert drei Monaten statt.
c) Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt durch den Vorstand spätestens einen Monat im Voraus.

Anträge

7.3

Die Aktivmitglieder sind berechtigt, dem Vorstand bis zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge einzureichen.

Beschlüsse und Wahlen

7.4
Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der stimmenden Aktivmitglieder. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.

Wahlen werden offen durchgeführt. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, können alle Vorgeschlagenen (inkl. Präsidium) als gewählt erklärt werden. Das Präsidium wählt nicht mit. Es findet nur ein Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los.

Vorstand

Artikel 8

Zusammensetzung

8.1
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem Präsidium
b) den Präsidenten/Präsidentinnen der Fachsektionen
c) maximal weiteren sechs Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Ressorts dem gleichen Mitglied zugewiesen werden können.

Mitglieder im Vorstand dürfen beruflich in keinem Unterstellungsverhältnis stehen.

Die Amtszeit ist auf 12 Jahre begrenzt.

Zuständigkeit

8.2
Der Vorstand ist zuständig für:

a) die Wahl der Kommissionsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Fachsektionen
b) die Organisation der Mitgliederversammlung
c) die Genehmigung der Budgets von Kommissionen und Fachsektionen.
d) Koordination und Zusammenarbeit mit Kommissionen und Fachsektionen.
e) die Bildung und Aufhebung von Kommissionen und Ressorts.
f) die Genehmigung der Geschäftsreglemente von Kommissionen und Fachsektionen.
g) Bestimmung der Geschäftsstelle
h) Erstellung von Budget und Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
i) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5)

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten ist der Vorstand zuständig

Ehrenamtlichkeit

8.3
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9

Kommissionen

Wo Aufgaben nicht durch ein Vorstandsmitglied selbständig wahrgenommen werden können, werden Kommissionen gebildet (Art. 8.2 e). Diese setzen sich in der Regel möglichst bereichsübergreifend zusammen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Geschäftsreglementen definiert (Art. 8.2 f).

Artikel 10

Fachsektionen

Neben der Fachsektion Gemeindeschreiber können weitere Fachsektionen aufgenommen werden (Art. 7.1 c). Diese widmen sich ihren Fachgebieten und Vertreter arbeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen mit. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Geschäftsreglementen definiert (Art. 8.2 f).

3 Verschiedenes

Artikel 11

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei an der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie prüft die auf dem Kalenderjahr basierende Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes und verfasst den schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Artikel 12

Finanzen

Neben den Erträgen aus Dienstleistungen und Beteiligungen wird der Vereinsaufwand durch jährliche Gemeindebeiträge aufgrund der Einwohnerzahlen finanziert. Diese Deckungsbeiträge für die Leistungen gemäss Art. 4 haben das Ziel von mittelfristig ausgeglichenen Rechnungen. Passivmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Artikel 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Auflösung

Für eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Juni 2023 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung per 20. Juni 2024 in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, die Umsetzung zügig vorzunehmen und beauftragt, die Mitglieder rechtzeitig zu orientieren.

Didier Mayenzet
Co-Präsident

Thomas Ziltener
Co-Präsident

David Ammann
Leiter Geschäftsstelle